



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Jugend und Familie
Az:
Datum: 06.03.2023

2023/056

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	09.03.2023	7

Betreff

Vorstellung der "Empfehlung Schutzauftrag - Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII" der Landesjugendämter NRW zur Vorbereitung einer Beschlussfassung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorstellung der „Empfehlung Schutzauftrag – Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ der Landesjugendämter NRW zur Kenntnis.

Regine K l e f f
Erst Beigeordnete

Sachverhalt

Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist in der Vergangenheit zunehmend in den fachlichen, aber auch öffentlichen Fokus gerückt. Dies auch aufgrund tragisch verlaufener Kinderschutzfälle, wie in Lügde und Münster. In den letzten 15 Jahren wurden diverse Gesetze verabschiedet mit dem Ziel, den Kinderschutz zu verbessern.

Insbesondere die Einführung des §8a SGB VIII mit der Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes hat die Kinderschutzpraxis verändert. Weitere umfassende gesetzliche Änderungen erfolgten durch das Bundeskinderschutzgesetz. Die Landesstatistik zu den Gefährdungseinschätzungen belegt mittlerweile, welchen Stellenwert die Wahrnehmung des Schutzauftrags heute in den Jugendämtern hat. Fast täglich gehen entsprechende Hinweise in den Jugendämtern ein und werden nach einem festgelegten Arbeitsprozess bearbeitet.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung, explizit auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter.

Für den Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII gilt es somit, die Frage „Was macht guten Kinderschutz in der Praxis aus?“ zu beantworten. Mit dieser Frage haben sich im Jahr 2015 mehrere Fach- und Leitungskräften aus 12 Jugendämtern in einer Arbeitsgruppe auseinandergesetzt und eine Orientierungshilfe erarbeitet.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

Der Bereich Jugend und Familie hat die Prozesse in der Abarbeitung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen seit vielen Jahren festgeschrieben und in der Praxis evaluiert und situativ angepasst. Dies betrifft nicht den grundsätzlichen Inhalt der Dienstanweisung, sondern vielmehr Anpassungen der entsprechenden Listen und Tabellen, damit diese im Alltag auch praktikabel anwendbar sind und die nötigsten Informationen dokumentieren.

Die bestehende Dienstanweisung -DA 55.1 Vorgehen und Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung- zum Umgang mit dem § 8a SGB VIII gilt mit Stand vom 20. Januar 2011.

Der Bereich Jugend und Familie möchte die Empfehlung der Landesjugendhilfeausschüsse aufgreifen und schlägt daher vor, die Inhalte „Empfehlungen Schutzauftrag“ auch in Castrop-Rauxel als Grundlage der Arbeit des hiesigen Jugendamtes als verbindlich beschließen zu lassen. Auf dieser Grundlage muss die bestehende Dienstanweisung zu Kindeswohlgefährdungsmeldungen zukünftig bei bestimmten Punkten angepasst werden.

Hier wäre z.B. ein Punkt die Aufnahme der Rückmeldung an den Berufsheimnisträger gem. § 4 Abs. 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) zu der die Jugendämter nun verpflichtet sind.

Ein entsprechendes Formular wurde bereits entwickelt und wird über die Fachanwendung LogoData bereitgestellt.

In der nächsten Sitzung der AG 3 am 28.03.2023 soll die Empfehlung der Landesjugendämter fachlich diskutiert werden. Die gleichzeitige Einbindung und Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeanbieter stellt somit auch einen Teil der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sicher.

Die beste Qualitätsentwicklung kann leider keine Garantie geben, dass es künftig keine Schädigungen von Kindern und Jugendlichen geben wird. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien ist es aber unerlässlich, die eigene Praxis stetig systematisch zu hinterfragen und zu verbessern.

Anlage:

Empfehlung Schutzauftrag – Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII / Empfehlung für Jugendämter

B55